

Der Gemeindevertreter.

Die Revolution hat auch der politischen Tyrannei im Dorf ein Ende bereitet und allen Bewohnern, ohne Unterschied des Besitzes, das gleiche Wahlrecht gegeben. So drangen in fast die Hälfte aller Gemeindestuben der Republik Sozialdemokraten ein, in hunderten Orten erhielten sie die Mehrheit und wurden unvermittelt gerade in schwerster Zeit zur Führung der Geschäfte berufen, die während des Krieges vollkommen vernachlässigt waren. Das legte der Partei eine schwere Verantwortung auf, denn wo immer ein Sozialdemokrat wirkt, ist es die Partei, die für sein Tun und Lassen verantwortlich gemacht wird. Das muß sich jeder vor Augen halten. Darum ist die Wahlwerberliste für die Gemeindevertretung sorgfältig zusammenzustellen, nur erprobte Genossen und Genossinnen sollen in die Gemeindestube entsendet werden.

Die Gewählten dürfen dann nicht tun, was ihnen gerade einfällt. Sie müssen nach sozialdemokratischen Grundsätzen handeln, dürfen also nicht persönliche Interessen vertreten, sondern sollen das Wohl des Ganzen im Auge haben. Selbstverständlich dürfen sie auch ihre Stellen nicht für persönliche Vorteile ausnützen. Sie sollen sich auch von kleinlichen Schmutzereien fernhalten. Verpönt ist nicht nur, was durch das Strafgesetz verboten ist, zu wirklicher Pflichterfüllung gehört mehr als glatte Korrektheit.

Die Gewählten müssen Disziplin halten, als einheitliche sozialdemokratische Vertretung handeln und sind denen stets Rechenschaft schuldig, von denen sie in die Gemeindevertretung entsendet wurden. Daher darf auch die sozialdemokratische Fraktion als Ganzes nicht auf eigene Faust vorgehen. Sie muß sich vielmehr als ein Organ der Lokalorganisation betrachten, so wie die Landtagsfraktion der Landesorganisation, die Nationalratsfraktion der Gesamtpartei untersteht.

Die Rechte und Pflichten der Gemeindevertreter sind in dem nun folgenden Statut (es stammt aus dem Kreis St. Pölten) recht gut dargestellt.

Statut des sozialdemokratischen Gemeinderatsklubs.

§ 1.

Die sozialdemokratischen Gemeinderäte einer jeden Gemeinde schließen sich zu einem Klub zusammen. Der Klub ist ein Organ der Partei und untersteht dem Lokalausschuß und der Mitgliederversammlung der sozialdemokratischen Partei. Alle Klubmitglieder müssen Mitglieder der sozialdemokratischen Partei sein und sind verpflichtet, das Wahlkreisorgan „Volkswacht“ zu beziehen.

§ 2.

Pflichten der Mitglieder.

Jedes Mitglied des Gemeinderatsklubs ist verpflichtet, an allen Sitzungen der Gemeinde und des Klubs, beziehungsweise an den Sitzungen jener Körperschaften, in die es vom Klub entsendet wurde, pünktlich teilzunehmen und die ihm übertragenen Arbeiten gewissenhaft auszuführen. Ist ein Mitglied verhindert, an den Beratungen teilzunehmen, so hat es den Klubobmann hievon in Kenntnis zu setzen. Zweimal unentschuldigt oder ohne stichhaltigen Grund ferngebliebene Mitglieder sind vom Vorstand an ihre Pflicht zu erinnern. Wird die Präsenzpflicht weiter verweigert, ist bei der Lokalorganisation der Ausschluß aus dem Klub zu beantragen. Mandatsniederlegungen sind nur nach vorherigem Einvernehmen mit der Lokal- und Bezirksorganisation zulässig. Mandatsniederlegungen, sowie jede andere Änderung (durch Übersiedlung, Tod usw.) sind von der Bezirksorganisation dem Wahlkreissekretariat sofort bekanntzugeben.

§ 3.

Beschlußfähigkeit und Abstimmungen im Klub.

Die Sitzungen des Klubs und der Sektionen sind beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Ist bei Sitzungsbeginn die erforderliche Zahl nicht anwesend, so ist nach Ablauf einer Viertelstunde die Sitzung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig. Bei allen Abstim-

mungen entscheidet die einfache Mehrheit; der Vorsitzende stimmt mit. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung des Antrages. Über Antrag kann mittels Stimmzettel abgestimmt werden; leere Stimmzettel sind ungültig. Wenn bei Wahlen im ersten Wahlgang kein Mitglied die absolute Mehrheit erreicht, wird eine engere Wahl vorgenommen.

§ 4.

Der Klub hält seine Sitzungen nach Bedarf ab. Vor jeder Sitzung der Gemeindevertretung muß eine Sitzung des Klubs stattfinden, in der die Tagesordnung der Gemeinderatsitzung besprochen wird, die Redner zu den einzelnen Punkten der Tagesordnung bestimmt und Anträge des Klubs vorbereitet werden sowie darüber Beschluß gefaßt wird, wie sich die Mitglieder des Klubs in allen Gemeindefragen zu verhalten haben.

Kein Mitglied darf ohne vorherige Genehmigung der Klubszitzung in der Gemeinderatsitzung Anträge einbringen. War ein Gemeinderat verhindert, an der Klubszitzung teilzunehmen, dann darf er in der Gemeinderatsitzung nur im Einvernehmen mit dem Klubobmann oder Fraktionsführer respektive deren Stellvertreter Anträge einbringen beziehungsweise zum Gegenstand sprechen.

§ 5.

Die Aufgaben des Klubs werden besorgt:

- a) durch die Klubversammlung,
- b) durch den Klubvorstand,
- c) durch ständige Fachsektionen.

Die Klubversammlung.

Der Klubversammlung obliegt:

1. die Wahl in den Vorstand und in die ständigen Fachabteilungen, die Beschließung eines Vorschlages, welche Klubmitglieder in den Gemeindevorstand entsendet werden, welche Anteile von den Funktionsgebühren der Gemeinderatsmandatäre an die Klubkasse zur Bestreitung der laufen-

den Ausgaben abgeführt werden, schließlich die Bewilligung aller Ausgaben der Klubkasse;

2. die Entscheidung über die Haltung des Klubs in allen Fragen, die den Gemeinderat, beziehungsweise die andern Gemeindeförperschaften beschäftigen.

Die Klubversammlung entscheidet ferner:

a) über die Formulierung und Einbringung aller Anfragen, Resolutionen, Proteste und Erklärungen;

b) über die Redner;

c) über alle Lohn-, Gehalts- und dienstrechtlichen Fragen der Arbeiter und Angestellten der Gemeinde, über Heimatrechtsangelegenheiten, Pacht- und Kaufschillinge, Arbeitsvergebungen, Berufung gegen Gemeinderatsbeschlüsse und in allen Fragen der Geschäftsordnung sowie über Bürger- und Ehrenbürgerrechtsverleihungen;

d) über die vom Gemeinderat und andern Körperschaften zu entsendenden Vertreter der Partei;

e) über die prinzipielle und taktische Haltung des Klubs;

f) über die Art der Beschaffung der Gemeindecinnahmen (Zuschläge, Steuern, Abgaben und Gebühren) und über die Verwendung des Reingewinnes;

g) über die Veräußerung, Verpfändung, Belastung von der Gemeinde oder ihren Anstalten und Unternehmungen gehörigen beweglichen Sachen (Hypothek, Servitut, Darlehen, langfristige Bestandverträge usw.), wie über Pachtverträge betreffend den Realbesitz (Äcker, Wiesen, Wald und Gebäude);

h) über die Rechnungsabschlüsse;

i) über die Jahresvoranschläge.

Einvernehmen mit der Parteiorganisation.

Bei Meinungsverschiedenheiten grundsätzlicher Natur ist zur Austragung der Lokalaussschuß beziehungsweise die Mitgliederversammlung einzuberufen. Kommt keine Einigung zustande, dann ist die Angelegenheit der Bezirks- eventuell Wahlkreisorganisation zu übertragen, welche letztere endgültig darüber entscheidet.

In allen Angelegenheiten der Punkte d bis i ist den Klubsitungen der Lokalobmann oder der von ihm bestellte Stellvertreter unbedingt beizuziehen. Im übrigen nimmt der Lokalobmann an allen Klubversammlungen teil.

Berufung der Bezirks- und Wahlkreis- organisation.

In Fragen, welche die Auflösung des Gemeinderates, die Trennung oder Zusammenlegung mehrerer Gemeinden betreffen, ist die Zustimmung der Bezirks- und Wahlkreis-organisation einzuholen.

§ 6.

Der Klubvorstand.

1. Der Vorstand besteht aus dem Obmann, dessen Stellvertreter, dem Schriftführer und dem Kassier. Sie werden von der Klubversammlung auf die Dauer der Wahlperiode gewählt. Die Wahl des Bürgermeisters, Bizebürgermeisters oder eines besoldeten Stadtrates zum Obmann des Gemeinderatklubs ist unzulässig.

In Gemeinden mit weniger als vier sozialdemokratischen Gemeinderatsmitgliedern ist nur ein Gemeinderatfraktionsführer zu wählen.

2. Der Klubvorstand (der Fraktionsführer in kleinen Gemeinden) hat die Besprechung mit dem Bürgermeister und den gegnerischen Parteiklubs zu führen, zum Zwecke der Entgegennahme von Informationen über alle den Gemeinderat beschäftigenden Fragen. Über das Ergebnis ist der Klubversammlung sofort zu berichten und es trifft nur diese die Entscheidung. Die Wahl des Klubobmannes und des Stellvertreters ist dem Bürgermeister mitzuteilen. Hierbei sind auch die Personen namhaft zu machen, welche außer dem Klubobmann und dessen Stellvertreter zu Verhandlungen mit den andern Parteien berechtigt sind.

Für die Verhandlungen des Klubs und die gemeinsamen Beratungen mit dem Ausschuss oder der Mitgliederversammlung der Lokalorganisation sind ein Protokoll und eine Besuchsliste anzufertigen. Der Klubvorstand hat alle Fragen, die den Gemeinderat beschäftigen, vorzu-

beraten und sie der Klubversammlung zur endgültigen Beschlußfassung vorzulegen. In dringenden Fällen kann der Klubvorstand Beschlüsse fassen, die der nachträglichen Genehmigung durch die Klubversammlung unterliegen.

Die Verwaltung des Klubvermögens, die Kontrolle der Klubkasse sowie die Erledigung aller übrigen Gemeindeangelegenheiten, für die in diesem Statut keine eigene Bestimmung festgelegt ist, obliegen der Klubversammlung.

§ 7.

Fachsektion.

Den Fachsektionen obliegt die Vorberatung aller Fragen, die ihnen von der Fraktion zugewiesen werden: die Ausarbeitung von Initiativanträgen und Anregungen zu Aktionen in der Gemeinde, die Durchführung von Erhebungen sowie aller in den Rahmen ihres Wirkungsbereiches fallenden Angelegenheiten.

§ 8.

Abstimmungen im Gemeinderat.

Die Abstimmungen der Klubmitglieder im Gemeinderat sind einheitlich gemäß den Beschlüssen des Klubs. Die Beschlüsse sind für alle Mitglieder bindend. Bei Abstimmungen über die Fragen, die im Klub (Lokalauschuß) nicht beraten werden konnten, sind die Weisungen des Klubobmannes oder Fraktionsführers zu befolgen.

In Fällen, wo sich ein Klubmitglied durch eine Abstimmung im Sinne der Klubbeschlüsse in seiner Überzeugung bedroht fühlt, kann es sich der Abstimmung enthalten. Es hat diese seine Haltung dann nachträglich im Klub zu rechtfertigen. Die Abstimmung entgegen einem Beschluß des Klubs kommt dem Austritt aus dem Klub gleich. Diese Bestimmungen gelten auch für das Verhalten in den Gemeinderatskommissionen.

§ 9.

Interventionen.

Die Einbringung von Anträgen, Anfragen, Petitionen oder Interventionen in Bundes- oder Landesämtern oder andern Stellen der öffentlichen Verwaltung sowie in der

Gemeinde selbst bedürfen der Genehmigung des Klubs, in dringlichen Fällen wenigstens des Klubvorstandes. In diesen Fällen ist der nächsten Klubversammlung zu berichten und die nachträgliche Genehmigung einzuholen.

Interventionen zum Zwecke der Erlangung von Konzessionen, Lizenzen oder zur Erlangung öffentlicher Stellen sind unstatthaft. In ganz besonderen Ausnahmefällen entscheidet die Klubversammlung.

Entsendung in andere Körperschaften.

Die vom Klub in andere Körperschaften (Ortsschulrat, Bezirksschulrat, gemeinwirtschaftliche Anstalten, Sparkassen, Privatbetriebe usw.) entsendeten Funktionäre sind in allen ihre Tätigkeit betreffenden Angelegenheiten zur Berichterstattung an den Klubvorstand beziehungsweise an die Klubversammlung verpflichtet.

§ 10.

An Deputationen bei der Bundes- oder Landesregierung oder bei Behörden und Ämtern, die von andern Parteien eingeleitet werden, dürfen unsere Gemeinderäte nur nach vorausgehender Zustimmung des Klubs teilnehmen; hiebei ist das Einvernehmen mit dem Lokalauschuß zu pflegen.

§ 11.

Ergänzungen oder Abänderungen der Geschäftsordnung.

Diese Geschäftsordnung ist für alle öffentlichen Funktionäre bindend. Ein Verstoß gegen diese Geschäftsordnung zieht die durch das Parteistatut vorgesehenen Folgen nach sich. Ergänzungen oder Abänderungen dieser Geschäftsordnung dürfen nur mit Zustimmung der Wahlkreisleitung vorgenommen werden.

§ 12.

Die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung finden auf alle Bezirks- und Ortsvertretungen sinngemäße Anwendung.

* * *

Das gute Einvernehmen zwischen Fraktion und Lokalorganisation wird am besten dadurch hergestellt, daß an allen Sitzungen der Fraktion ein Vertreter des Lokalausschusses teilnimmt und bei wichtigen Anlässen gemeinsame Sitzungen abgehalten werden. Sind besonders weittragende Entscheidungen zu fällen, so wird man sie einer Vertrauensmännerversammlung unterbreiten, allenfalls einer Parteimitgliederversammlung. Was solche wichtige Fragen sind, ist von Fall zu Fall nach den örtlichen Verhältnissen zu beurteilen. Die Einführung einer neuen Steuer oder eine Steuererhöhung kann dazu gehören. Auch eine große Ausgabe kann es sein, die später das Bedürfnis nach neuen Einnahmen bringen wird, zum Beispiel der Bau einer Brücke oder einer neuen Straße.

Den engen Zusammenhang mit der Parteiorganisation braucht die Fraktion auch in ihrem eigenen Interesse. Sie muß in ihren Kämpfen einen Rückhalt haben, wird energischer auftreten können, wenn der Wille ihrer Wähler fühlbar zum Ausdruck kommt. Sie wird sich in heißen Fragen auch leichter verantworten können, wenn sie die Entscheidung nicht allein getroffen hat. Das ist in Fällen so, in denen es sich um rein örtliche Dinge handelt, die nicht vom Parteistandpunkt betrachtet werden müssen, aber das leidenschaftliche Interesse aller Einwohner erwecken. Es gilt vor allem dort, wo vom prinzipiellen Standpunkt aus zu entscheiden ist und vielleicht ein Augenblicksinteresse den grundsätzlichen Parteianschauungen widerstreitet. Das kann sehr leicht zum Beispiel in Finanzfragen geschehen, die jetzt überall eine große Rolle spielen. Soll man für eine Steuer stimmen, welche auch die Arbeiter belastet, wenn der Ertrag für die Gemeinde unbedingt notwendig ist? Die Fraktion trägt eine große Verantwortung dort, wo sie die Mehrheit bildet, also den Bürgermeister stellt und die Verwaltung führt. Denn dort sind ihre Entscheidungen zugleich die Entscheidungen der Gemeinde. Die Fraktion hat es aber auch keineswegs leicht, wo sie in der Minderheit ist. Denn dort muß sie in Reden und Anträgen unermüdlich aufzeigen, wie sie sich die Verwaltung vorstellt und die Mehrheit im Einzelfall dafür zu gewinnen versuchen.

Dabei kommt es oft sehr darauf an, daß richtige Gedanken gut dargestellt werden. Der geübte Redner wird seine Sache besser vertreten. Man muß aber auch gewandt genug sein, die entsprechenden Anträge zu formulieren. Die andern haben es da oft leichter. In ihrer Mitte sitzt oft der Pfarrer, häufig der Lehrer, ein Arzt oder sonst jemand, der geübt im Schreiben ist und sich gut auszudrücken vermag. Aber es soll sich niemand einschüchtern lassen. Es kommt auch in der Großstadt vor, daß Leute, die schon ein Vierteljahrhundert in der Gemeindestube sitzen, die Geschäftsordnung nicht kennen und keinen ordentlichen Antrag zu formulieren vermögen. Jeder kann lernen, was für parlamentarische Verhandlungen notwendig ist. Der Debatteredner darf nicht ellenlange Auseinandersetzungen halten. Sie werden langweilig und machen ihn mißlieblich. Ergreift er das Wort, so denkt sich jeder: „O weh, der fängt jetzt an! Wenn er nur schon aufhörte!“ Einem Redner, dem man mit solchen Gefühlen gegenübersteht, hört man nicht ordentlich zu. Seine Argumente werden nicht gewürdigt. Man gewöhne sich, kurz und bündig seine Meinung zu sagen, und vermeide es, in den Ruf eines Dauerredners zu kommen. Man besleißige sich auch größter Deutlichkeit bei der Stellung von Anträgen. In den Antrag gehört keine lange Begründung hinein. Die ist eine Sache für sich. Der Antrag selbst muß einfach und klar sein, stets in direkter Form abgefaßt. Also soll man nicht aufschreiben: „Ich beantrage, daß der Pachtschilling auf 100 Schilling zu erhöhen ist, weil es sonst für die Gemeinde rentabler ist, den Grund selbst zu bewirtschaften.“ Dann vergißt man womöglich noch, seinen Namen drunterzusetzen. Sondern man schreibt: „Der Pachtschilling ist auf 100 Schilling zu erhöhen.“ Dann die Unterschrift des Antragstellers.

In den Fragen der Gemeindepolitik gilt es, Erfahrungen zu sammeln und auszutauschen. Darum haben alle Landesorganisationen Beratungsstellen eingerichtet, die fleißig in Anspruch genommen werden sollten.